

Änderung der Satzung über die Zulassung zur Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14261

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.10.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

An den städtischen beruflichen Schulen gibt es für wenige Schulen eine Satzung, die die Zulassung zur Schule bestimmt. Um auf neue Rahmenbedingungen reagieren zu können, ist an einer Berufsfachschule eine Satzungsänderung notwendig.

2. Änderung der Zulassungssatzung der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

Die Anzahl der Bewerber*innen an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege, die die formalen Aufnahmevoraussetzungen der Berufsfachschulordnung (BFSO) erfüllen, übersteigt seit Jahren die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt München bereits 2011 eine Zulassungssatzung erlassen, die zwischenzeitlich wiederholt novelliert wurde.

Sofern die Anzahl der Bewerbenden die Zahl der Plätze an der Schule überschreitet, wird ein in der Satzung geregeltes Auswahlverfahren durchgeführt. Die Bewerbenden erhalten für schulische Leistungen, Praktika und sonstige Qualifikationen Punkte, anhand der Bepunktung erfolgt die Reihung der aufzunehmenden Schüler*innen.

Unter anderem erhalten Bewerbende für die Deutschnote im Abschlusszeugnis Punkte. Hierbei müssen Bewerbende derzeit unter anderem einen von der Berufsfachschule verpflichtend durchzuführenden Deutschttest ablegen, wenn sie im Zeugnis des erfolgreichen Hauptschulabschlusses die Note 4 im Fach Deutsch erhalten haben. Das Ergebnis des Deutschtests wird bepunktet.

Die Anzahl der Schüler*innen, die einen Einstiegstest an der Berufsfachschule laut Zulassungssatzung in Deutsch absolvieren müssen, steigt in den letzten Jahren immer weiter an. Waren es 2017 noch ca. 150 Prüfungen, mussten 2022 bereits 250 Prüfungen durchgeführt werden. Gleichzeitig wurden durch die allgemeine Fluktuation der Bewerber*innen im Bewerbungsverfahren und/oder durch das fehlende Antreten zum Schuljahresanfang viele Bewerber*innen über das Nachrückverfahren aufgenommen, die nach Reihung der Deutschtests im ersten Zug keinen Ausbildungsplatz erhalten hätten.

Da speziell die Bewerber*innen mit Mittelschulabschluss und der Note 4 in Deutsch ohnehin ein Ausbildungsangebot von der Berufsfachschule erhalten oder über das Nachrückverfahren die Option erhalten, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Kinderpfleger*in anzutreten, bittet die Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege darum, die Zulassungssatzung so zu ändern, dass diese Bewerber*innen nicht mehr geprüft werden müssen. Zumal viele Bewerber*innen mit Mittelschulabschluss und der Note 4 in Deutsch die Probezeit bestehen und die gesamte Ausbildung erfolgreich absolvieren.

Weiterhin müssen Bewerbende derzeit im Auswahlverfahren verpflichtend einen Deutschtest absolvieren, wenn sie keine Note einer deutschen Regelschule vorweisen können oder das Fach Deutsch lediglich als Zweitsprache hatten. Hier bittet die Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege die Zulassungssatzung so zu verändern, dass anstelle des Deutschtests die Note im Fach Deutsch als Zweitsprache oder ein vorgelegtes Deutschzertifikat direkt für das Auswahlverfahren bepunktet werden kann. Darüber hinaus soll diesen Bewerber*innen auch das freiwillige Ablegen eines Deutschtests ermöglicht werden, um mit einer gegebenenfalls besseren Benotung im Test auch im Zulassungsverfahren eine bessere Platzierung zu erreichen.

Bereits um die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme an die Berufsfachschule zu erfüllen, müssen gemäß § 5 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 der Satzung Bewerber*innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch den Nachweis erbringen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Dieser Nachweis kann durch eine ausreichende Deutsch-Note in einem Abschlusszeugnis einer Schule (mindestens Mittelschulabschluss), an der die schulische Ausbildung auf Deutsch erfolgt, oder durch ein amtlich anerkanntes Sprachzertifikat auf B2-Niveau erbracht werden.

3. Klimaschutz

Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

4. Abstimmung

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Genehmigung der Satzung in Aussicht gestellt.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht nicht.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III. über das Direktorium D-II-V/SP an das Direktorium - Dokumentationsstelle an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach) an das Revisionsamt

z. K

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS-Recht
An RBS-GL 11
An RBS-GL 13
An RBS-GL 4
An RBS-GL 2

z. K.

Am